

CHILE

Beschluss Nr. 6232 von 2007. Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Verbringung von Wurzelstöcken und Wurzeln von *Glycyrrhiza glabra* mit Ursprung in den Staaten der Europäischen Union

(Resolución que establece requisitos fitosanitarios para la internación de rizomas y raíces de *Glycyrrhiza glabra* procedentes de países de la Comunidad Europea)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

FESTLEGUNG DER PFLANZENGESUNDHEITLICHEN ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON WURZELSTÖCKEN UND WURZELN VON *GLYCYRRHIZA GLABRA* MIT URSPRUNG IN DEN STAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

SANTIAGO, 10. Dezember 2007

Nr. 6232 - UNTER BERÜCKSICHTIGUNG: der Festlegungen in der Gesetzesverordnung Nr. 3557 von 1980 über den landwirtschaftlichen Schutz, im Gesetz Nr. 18.755 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, geändert durch das Gesetz Nr. 19.283; den Erlassen des Ministeriums für Landwirtschaft Nr. 156 von 1998, geändert durch den Erlass Nr. 92 von 1999, die Beschlüsse Nr. 558 von 1999, 3080 von 2003, geändert durch den Beschluss Nr. 792 von 2007, des Amtes für Land- und Viehwirtschaft

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Es ist die Aufgabe des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen festzulegen.
2. Es wurde eine Risikoanalyse durchgeführt, auf deren Grundlage die Bedingungen für die Verbringung von Wurzelstöcken und Wurzeln von *Glycyrrhiza glabra* aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt und von diesem Amt bewertet wurden.

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

1. Wurzelstöcken und Wurzeln von *Glycyrrhiza glabra* sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt wurde, begleitet.
2. Außerdem erfüllt jede Partie folgende Einfuhranforderungen:

- 2.1 Die Sendung ist frei von Erde und sonstigen Pflanzenresten. Der Sendung beigefügtes Pflanzsubstrat entspricht den Anforderungen des Beschlusses Nr. 558 von 1999 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft.
- 2.2 Verpackungen sind neu und werden erstmals benutzt. Außerdem tragen sie ein Etikett mit folgenden Angaben: Ursprungsland, Name der Pflanzenart, Name oder Code des Erzeugers und das Verpackungsdatum.
- 2.3 Das Verpackungsmaterial erfüllt die Quarantäneanforderungen für die Begasung.
3. Bei seiner Ankunft im Land werden die Wurzelstöcke von Bediensteten des Amtes an der Einlassstelle untersucht, sie überprüfen die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen und entscheiden anhand der beigefügten Dokumente über ihre Einfuhr.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

FRANCISCO BAHAMONDE MEDINA
NATIONALER DIREKTOR